ISSN 1560-6325 ISBN 978-3-901989-14-8 €15,–

polylog 16

2007

ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIEREN

Gerechter Krieg?

MIT BEITRÄGEN VON

MICHAEL WALZER | ABDULLAHI AHMED AN-NA'IM | CHRISTINA BINDER & JUDITH PUTZER | ANAND AMALADASS | ERICH PILZ | FRANZ MARTIN WIMMER | BERTOLD BERNREUTER | U. A.

SONDERDRUCK

11

MICHAEL WALZER

Die Debatte um humanitäre Interventionen

27

ABDULLAHI AHMED AN-NA'IM

Internationale Gesetzlichkeit gegen islamischen und amerikanischen Jihad

39

CHRISTINA BINDER & JUDITH PUTZER

Gerechter Krieg?
Eine völkerrechtliche Standortbestimmung

59

ANAND AMALADASS

Gerechter Krieg? Indische Perspektiven

71

ERICH PILZ

Das Imperium der Qing in der Welt der frühen Neuzeit
Zur Legitimation von Herrschaft durch die Mandschus

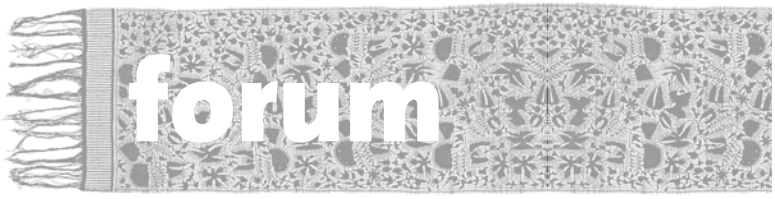

97

FRANZ MARTIN WIMMER

Gibt es Maßstäbe für kulturelle Entwicklung aus interkulturellen Begegnungen der Philosophie?

113

BERTOLD BERNREUTER

Zehn Fallstricke
in der Praxis interkultureller Philosophie

128

BÜCHER & MEDIEN

164

IMPRESSUM

165

POLYLOG BESTELLEN

ABDULLAHI AHMED AN-NA'IM

Internationale Gesetzlichkeit gegen islamischen und amerikanischen *Jihad*

Übersetzung aus dem Englischen von Nausikaa Schirilla

Während die terroristischen Angriffe vom 11. September auf die Vereinigten Staaten kategorisch und vorbehaltlos eindeutig abzulehnen sind, ist ebenfalls zu betonen, dass das Scheitern der internationalen Gemeinschaft, die massive und unbegrenzte unilaterale Antwort der Vereinigten Staaten in irgendeiner Weise zu prüfen oder zu regulieren eine grundlegende Herausforderung internationaler Rechtstaatlichkeit darstellt. In ihren Reaktionen handeln die USA seit dem 7. Oktober global auf militärischer Ebene nur auf der Grundlage ihrer eigenen Wahrnehmungen von direkten oder antizipierten Gefährdungen ihrer selbst ohne jegliche Überprüfung dieser Wahrnehmungen durch anerkannte institutionalisierte Verfahren des internationalen Rechts. Um die Ernsthaftigkeit dieser Situation in Begriffen des heimischen Rechts auszudrücken: Es ist so, als ob das Haus von jemandem angegriffen und der Angreifer dabei getötet würde, das Opfer dann aber die Waffe ergreift, und in die Stadt ginge, um die zu töten, von denen es annimmt, verantwortlich für den Angriff zu sein oder mit ihm in Beziehung zu stehen. Das Scheitern internationaler Gesetzlichkeit befördert die Ursachen des militanten islamischen Fundamentalismus und unterminiert alle Versuche, internationalen Frieden und

Abdullahi Ahmed An-Na'im ist Charles Howard Candler Professor of Law an der Emory University School of Law in Atlanta (USA).

1 Dieses Kapitel beruht auf einem Vortrag bei dem Internationalen Treffen zu globalen Trends und Menschenrechten vor und nach dem 11. September, organisiert vom »International Council on Human Rights Policy«, 10.–12. Jänner 2002 in Genf, erschienen in: Abdullahi Ahmed An-Na'im: *Upholding International Legality Against Islamic and American Jihad*, in: Ken Booth/Tim Dunne (Hg.) *Worlds in Collision. Terror and the Future of Global Order*, New York: Houndsmills 2002.

den Schutz der universalen Menschenrechte in islamischen Gesellschaften zu befördern.

Aufgrund des verfügbaren Platzes kann ich nicht hier die Gesetzlichkeit aller Aktionen der USA seit dem 7. Oktober beurteilen, und das wäre wohl auch noch verfrüht. Aber ich möchte den Aspekt des institutionellen und prozessbezogenen Scheiterns internationaler Gesetzlichkeit betonen – auch wenn die Handlungen der USA nach genauer Prüfung für legal und angemessen befunden worden wären. Das Wesen der Gesetzlichkeit – sei es in einheimischer oder in internationaler Perspektive – besteht in den Standards und Prozeduren einer unabhängigen und unparteiischen Ermittlung und Rechtsprechung und weniger in den subjektiven Bestimmungen oder Berechtigungen, in der einen oder anderen Weise zu handeln. Gesetzlichkeit ist gescheitert, wenn Handelnde auf Selbsthilfe oder Selbstjustiz zurückgreifen – und dies ist besonders aufmerksam zu betrachten, wenn es sich dabei um die einzige Supermacht der Welt und um ein ständiges Mitglied des Weltsicherheitsrats handelt, welcher über internationalen Frieden und internationale Sicherheit wacht.

Das Scheitern internationaler Gesetzlichkeit befördert die Ursachen des militanten islamischen Fundamentalismus und unterminiert alle Versuche, internationalen Frieden und den Schutz der universalen Menschenrechte in islamischen Gesellschaften zu befördern.

Die ernstzunehmenden Folgen dieses Scheitern werden deutlicher, wenn sie auf dem Hintergrund der westlichen kolonialen und postkolonialen Hegemonie und der Aggressionen in vielen Teilen der Welt betrachtet werden. Afghanistan selbst war in der Vergangenheit wiederholt Ziel von Eroberungsversuchen durch Großbritannien und Russland und Austragungsort des Kalten Krieges zwischen den USA und der Sowjetunion in den achtziger Jahren und von regionalen Konflikten bis zum heutigen Tag. In diesem Kontext ist auf die Nutzung und Unterstützung des Terrorismus in anderen Ländern, beispielsweise in Süd- und Mittelamerika durch die USA, und auf die langwährende Unterstützung der Kräfte, die sie heute zu zerstören versuchen, hinzuweisen. Hinsichtlich der internationalen Gesetzlichkeit sollte man sich daran erinnern, dass die USA Urteile des Internationalen Gerichtshofs zu den illegalen Aktivitäten in Nicaragua Anfang der achtziger Jahre ignorierte, in Panama intervenierte, um den Präsidenten zu kidnappen und ihn in den USA vor Gericht zu bringen, wo er heute noch eine Gefängnisstrafe absitzt.

Ich kann keinerlei moralische, politische oder rechtliche Unterschiede zwischen diesem *jihad* der Vereinigten Staaten gegen die, die als ihre Gegner erscheinen, und dem *jihad* islamischer Gruppen gegen die, die als deren Gegner erscheinen, erkennen. Die arabische Bezeichnung *jihad* bedeutet einfach »Selbstbestätigung« oder »besondere Anstrengung« und wird im islamischen Diskurs gebraucht, um eine Reihe von Handlungen zu kennzeichnen, die der Beförderung von Gottes Willen dienen. In der Tat liegt die wichtigste religiöse Bedeutung von *jihad* auf der Ebene von »Selbstkontrolle« – das beinhaltet auch alle Versuchungen, anderen Schaden zuzufügen, zu beherrschen[2]. Dieser Begriff kann

2 Al-Kaya AL-HARSLY: *Ahkam al-Qur'an* (Die Regeln des Koran), Beirut: al Maktaba al-ilmiya, 1983, Bd. II S. 78–89.

sich jedoch auch auf religiös sanktionierten aggressiven Krieg zur Verbreitung oder »Verteidigung« des Glaubens beziehen. Problematisch am Begriff *jihad* im letzteren Sinne ist, dass er direkte und keinerlei Regulierung unterliegende gewaltsame Handlungen in der Verfolgung politischer Ziele und in der Selbsthilfe angesichts von wahrgenommener Ungerechtigkeit impliziert mit dem Risiko, Unbeteiligten Schaden zuzufügen. In diesem begrenzten und spezifischen Sinne des Begriffes vergleiche ich Aktionen der USA seit dem 7. Oktober mit denen islamischer Terroristen. Die Tatsache, dass der eine Zugang als »amerikanischer Sonderweg« und der andere als eine religiöse Pflicht rationalisiert wird, ist hier nicht relevant, denn beides bezieht sich nur auf die Motivationen der Handelnden und nicht auf die bewussten Absichten, so oder so mit den oder den Konsequenzen zu handeln. Darüber hinaus haben die neuen Ereignisse gezeigt, dass Motivationen keinerlei Vorrang gegenüber weltlichen oder materiellen Vorteilen haben.

Meiner Meinung nach demonstrieren die Ereignisse nach dem 11. September den Fehlschluss von Samuel Huntingtons These des *clash of zivilisations*[3], sie enthalten darüber hinaus schwerwiegende Risiken für friedliche internationale Beziehungen. Der Fehlschluss besteht ganz klar darin, dass die Angriffe durch spezifische moralische, sicherheitsbezogene und menschenrechtsbezogene Klagen gegen die Außenpolitik der USA geprägt waren und nicht von einer generellen irrationalen islamischen Feindlichkeit gegen die sogenannte westliche Zivilisation als solche. Darüber hinaus gab es kein Anzeichen eines Krieg der Zivilisationen in irgendwelchen islamischen Ländern, denn diese unterstützten alle die massiven und anhaltenden militärischen Reaktionen der USA oder schwiegen dazu. Anstatt mit den Muslimen, die angeblich die USA angegriffen hatten oder mit den Staaten, die sie unterstützten, Solidarität zu üben, wie Huntingtons These erwarten ließe, haben alle Regierungen islamisch geprägter Länder klar und logisch auf der Grundlage ihrer eigenen ökonomischen, politischen oder Sicherheitsinteressen gehandelt. Was sich überall abspielt, ist einfach nur Machtpolitik und nicht der Ausdruck eines Kriegs der Zivilisationen. Aber Huntingtons These könnte zu einer gefährlichen sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden, denn die ihr zugrundeliegende Prämisse kann »gerechtfertigt« werden, wenn eine oder beide Seiten in diesem oder jenem Konflikt sie ernst nehmen und ihr zufolge handeln.

In diesem Sinne wird deutlich, dass es bei den Ereignissen nach dem 11. September eher um die *Machtunterschiede zwischen den Konfliktparteien* und ihren Alliierten geht und zwar unabhängig von ihren religiösen und kulturellen Zugehörigkeiten als um die *Macht des Unterschieds* zwischen dem sogenannten Westen

In diesem Sinne wird deutlich, dass es bei den Ereignissen nach dem 11. September eher um die *Machtunterschiede zwischen den Konfliktparteien* und ihren Alliierten geht und zwar unabhängig von ihren religiösen und kulturellen Zugehörigkeiten als um die *Macht des Unterschieds* zwischen dem sogenannten Westen und der islamischen Zivilisation.

3 Samuel P. Huntington: *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York: Simon and Schuster, 1996; dt.: *Kampf der Kulturen und Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, München (u. a.): Europaverlag 1996.

und der islamischen Zivilisation. Wie überall in der Welt sind Religion und Kultur wichtige Dimensionen des Konflikts – aber nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Ereignisse, ihrer Interpretation und der Reaktionen auf selbige, es handelt sich hier nicht um unabhängige und statische Variablen. Die jüngsten weltpolitischen Ereignisse bergen das Risiko in sich, bestehende kulturell(religiöse) Unterschiede zu vertiefen und damit die Universalität der Menschenrechte zu untergraben – aber diese alarmierende Prognose ist das Ergebnis ethischer und politischer Entscheidungen, die auf beiden Seiten des Konfliktes getroffen werden und ist den religiösen und kulturellen Unterschieden nicht inhärent.

In der unter Muslimen umfassend geführten öffentlichen Debatte zum 11. September sind verschiedenen Positionen dazu deutlich geworden – sie reichen von einer klaren Trennung zwischen Islam und den Angriffen hin zu der Position der Unterstützung, wenn nicht sogar Legitimierung der Angriffe durch den Islam bzw. die Scharia.

Es ist ebenso wichtig darauf hinzuweisen, dass das Scheitern der Gesetzlichkeit nicht durch das Ergebnis der Handlungen gerechtfertigt werden kann. Die Vertreibung der unterdrückerischen und repressiven Taliban von der Macht in Afghanistan könnte als Rechtfertigung der amerikanischen Militäraktion herangezogen werden, da diese eine unmittelbare Verbesserung der Menschenrechtssituation einer großen Bevölkerungsgruppe und günstige Bedingungen für Frieden, politische Stabilität und ökonomische Entwicklung für das gesamte Land zur Folge hatte. Selbst wenn dies ein zutreffendes und nachhaltiges Ergebnis darstellen sollte, was keineswegs klar ist, so stellt es doch eine Rationalisierung im Nachhinein dar, die das Wesen des Legalitätsprinzips verletzt, das darin besteht, legitime Ergebnisse in Übereinstimmung mit generell anerkannten Prinzipen und Prozessen hervorzubringen. Wenn es anders wäre, so werden andere Akteure diese gefährlichen Präzedenzfälle als Rechtfertigung für eine Bandbreite spekulativer Abenteuer nutzen, von denen einige katastrophale Folgen hätten.

Dieser ganzen Analyse liegt mein Glauben an die Bedeutung des Rechts als eines Rahmenwerks für Antworten auf diese Herausforderung zu Grunde. Es sollte jedoch betont werden, dass Rechtmäßigkeit in diesem Zusammenhang ein Recht bedeutet, das mit dem internationalen Menschenrecht übereinstimmt und nicht nur im formalen Sinne dieses Begriffes gebraucht wird. Meiner Meinung nach stellt dies die einzige effektive und nachhaltige Antwort auf unsere gemeinsame Verletzlichkeit als menschliche Wesen überall dar – sogar die der sehr privilegierten und sicheren Personengruppen, wie es in den Attacken des 11. September schmerzhaft und dramatisch deutlich wurde.

HERAUSFORDERUNG DES TERRORISMUS FÜR ISLAMISCHE GESELLSCHAFTEN

In islamischen Gesellschaften stellt heute die Rolle des Islam in der nationalen Politik und in internationalen Beziehungen eine zentrale Debatte dar, das impliziert insbesondere die Frage danach, ob und in welchem Ausmaß traditionelle Formulierungen der Scharia heutzutage angewandt werden sollten. In der unter Muslimen umfassend geführten öffentlichen Debatte zum 11. September sind verschiedene Positionen dazu

deutlich geworden – sie reichen von einer klaren Trennung zwischen Islam und den Angriffen hin zu der Position der Unterstützung, wenn nicht sogar Legitimierung der Angriffe durch den Islam bzw. die Scharia. In der Tat wurde das Verhältnis zwischen der Scharia und Terrorismus bereits sehr kontrovers diskutiert, schon seit dem ersten Bürgerkrieg (*al-fitnah al-kubra*), der auf die Rebellion gegen den dritten Kalifen Usman und dessen Ermordung im Jahre 35 der islamischen Zeitrechnung bzw. 656 folgte.[4] Da die Textquellen (Koran und Sunna bzw. die Traditionen des Propheten) oder auch damalige Ereignisse sowohl zur Stütze der einen wie auch der anderen Position zitiert werden können, sollte die Lösung in einer kontextsensiblen Vermittlung zwischen diesen Positionen gesucht werden; das heißt, die Textquellen können nur verstanden und miteinander versöhnt werden, wenn ihr Bedeutungszusammenhang und dessen praktische Anwendung einbezogen werden.

Die wichtigste Voraussetzung für diese kontextbezogene Vermittlung ist die Einsicht, dass die Quellen des Islam moralische und politische Leitlinien für völlig unterschiedliche muslimische Gemeinschaften bereit stellen, für Gemeinschaften, die unter grundlegend unterschiedlichen Bedingungen leben – von Medina, dem kleinen Stadtstaat des 7. arabischen Jahrhundert bis hin zu den heutigen Gesellschaften der Nationalstaaten und weiter in der Zukunft.[5]

Der historische Kontext der ersten drei islamischen Jahrhunderte, in dem die Scharia ausgearbeitet wurde, ist durch eine sehr harte und gewaltsame Umgebung gekennzeichnet, in der ein Gebrauch von Gewalt in Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaften eine unhinterfragte Norm darstellte. Es war auf der konzeptionellen Ebene widersprüchlich und praktisch unmöglich, Regeln der Scharia für internationale Beziehungen auf der Basis friedlicher Koexistenz oder Legalität im modernen Sinne aufzubauen. Die vorherrschende traditionelle Meinung geht davon aus, dass die Scharia den legitimen Gebrauch von aggressiver Gewalt auf den *jihad* zur Verbreitung des Islam beschränkte. Die Scharia regelte auch das Führen von kriegerischen Auseinandersetzungen, und umfasste das strikte Verbot, unschuldige Kinder, alte Menschen und »Zivilisten« zu töten.[6] Aber es ist auch klar, dass es in den theoretischen Positionen der Scharia zu diesen Fragen viel Mehrdeutigkeit und eine große Meinungsvielfalt gibt und dass die Praxis im Verlauf der islamischen Geschichte alles andere als einheitlich war.

Trotz der vorgetragenen Bedenken bezüglich der Bedrohung der Glaubwürdigkeit internationaler Gesetzlichkeit, bin ich der Mei-

Trotz der vorgetragenen Bedenken bezüglich der Bedrohung der Glaubwürdigkeit internationaler Gesetzlichkeit, bin ich der Meinung, dass das traditionelle Verständnis von *jihad* heute völlig unhaltbar ist.

4 Wilfred Madelung: *The Succesion of Mohammad: A Study of the Early Caliphate*, Cambridge: CUP 1997, Kap. 4.

5 Abdullahi Ahmed An-Na'im: *Islamic Ambivalence to Political Violence: Islamic Law and International Terrorism*, in: German Yearbook of International Law, 31/1988 S. 307–336.

6 Muhammed Hamidullah: *The Muslim Conduct of State*, Lahore: Sh. M. Ashraf, 1966, S. 305–309.

nung, dass das traditionelle Verständnis von *jihad* heute völlig unhaltbar ist.[7] Meiner Meinung nach legitimiert die Bedrohung internationalen Rechts, wie sie vom aktuellen Verhalten der USA ausgeht und das Komplizentum der großen Weltmächte nicht eine Wiedereinsetzung jenes Verständnisses von *jihad,* und die Realität der internationalen Machtverhältnisse würde ihre Praxis heute nicht zulassen. Die Herausforderung, vor der islamische Gesellschaften heute stehen, besteht darin, diese Bedeutungen von *jihad* in den Herzen und Köpfen der Muslime und nicht nur in der Politik ihrer Staaten entschieden und effektiv zurückzuweisen. Da sich der Islam direkt an den Muslim als Individuum wendet, existiert ein starkes Pflichtgefühl, dem, was als Scharia geglaubt wird, zu folgen – unabhängig von der offiziellen Politik eines Staates. Wenn es kein gesetzmäßiges Vorgehen gegen gravierende Ungerechtigkeit gibt, neigen individuelle Muslime dazu, religiöse Rechtfertigungen für direkte gewaltsame Aktionen gegen korrupte Regimes im Inneren und gegen vermeintliche Feinde von Außen zu suchen.[8]

Das jüngste Scheitern der internationalen Gesetzlichkeit unterminiert in höchstem Maße die begrifflichen und politischen Voraussetzungen eines Denkens, das gegen das traditionelle Verständnis und die Praxis des *jihad* in muslimischen Gesellschaften gerichtet ist.

Für die anvisierte Transformation von Natur und Rolle der Scharia in modernen islamischen Gesellschaften sind interne und externe Dimensionen zu unterscheiden. Die interne Dimension bezieht sich auf die theologischen und theoretischen Debatten über die Begründung oder Rechtfertigung von Wandel und über Wege, mit dessen traumatische Folgen für das Leben der Individuen und Gemeinschaften zurechtzukommen. Die interne Dimension impliziert auch den politischen und soziologischen »Raum« für solche Debatten und das Experimentieren mit neuen Ideen und Lebensweisen. Die stark verbreitete Akzeptanz und die reale Durchsetzung der universalen Menschenrechte stellen hinsichtlich dieser Facetten sozialen Wandels und kultureller Transformation kritische Punkte dar. Wenn eine Gesellschaft sich bedroht oder angegriffen fühlt, wird sie eine Besetztenmentalität entwickeln, aufgrund derer Personen und Gruppen dazu neigen, konservativer zu werden und in ihren traditionellen Sichtweisen und Interpretationsformen festgefahren zu bleiben bzw. extreme Positionen anzunehmen. Aus dieser Perspektive trägt die US-amerikanische Außenpolitik zu einer Erosion der internen Voraussetzungen für sozialen Wandel und Transformation bei und verstärkt zugleich ein Gefühl der externen Bedrohung, das die konservative Schützengrabenmentalität verstärkt. Die US-Außenpolitik befördert auch eine starke Skepsis hinsichtlich der universalen Menschenrechte, einmal dadurch, dass sie repressive Regimes wie das in Saudi-Arabien stützt, oder indem sie das irakische Regime befähigt, seine Herrschaft zu konsolidieren, indem externer Druck über die Sanktionen ausgeübt wird und das Land als Folge seines Verhaltens unter der beständigen Bedrohung durch Luftangriffe lebt. Diese langfristigen negativen Konsequenzen werden nun

7 Abdullahi Ahmed An-Na'im: *Toward an Islamic Reformation*, Syracuse, N.Y.: Syracuse University Press, 1990.

8 Khaled Abou El Fadl: *Rebellion and Violence in Islamic Law*, Cambridge: CUP 2001, S. 337–342.

drastisch verstärkt durch die Militäraktion in Afghanistan.

Das jüngste Scheitern der internationalen Gesetzlichkeit unterminiert in höchstem Maße die begrifflichen und politischen Voraussetzungen eines Denkens, das gegen das traditionelle Verständnis und die Praxis des *jihad* in muslimischen Gesellschaften gerichtet ist. Diese Abfolge der Ereignisse stellt einen Verrat an denjenigen Muslimen dar, die für internationale Gesetzlichkeit sprechen, denn sie schwächt die konzeptionelle wie begriffliche Basis interner muslimischer Positionen gegen *jihad* und für die Herrschaft des Rechts in internationalen Beziehungen. Die Vertreter des aggressiven *jihad*-Konzepts finden bei der Mehrheit der Muslime in einer Welt, wo militärische Gewalt und Eigenjustiz über dem Prinzip der Gesetzlichkeit im internationalen Recht stehen, eher Unterstützung.

DIE BEDROHUNG INTERNATIONALER GESETZLICHKEIT DURCH DEN AMERIKANISCHEN *JIHAD*

Ich vertrete hier nicht die Position, die USA sollten sich den wiederholten grausamen Angriffen auf ihre Bürger und ihre Interessen im Inland wie im Ausland passiv unterwerfen, noch ziehe ich irgendwelche Schlussfolgerungen aus der möglichen legalen Rechtfertigung ihrer Militärkampagne in Afghanistan. Ich vertrete einfach nur die Position, dass die Aktivitäten der USA seit dem 7. Oktober nur dann akzeptiert werden können, wenn sie durch die institutionellen und prozeduralen Anforderungen des internationalen Rechtssystems geprüft und durch diese bestimmt worden wären. Was auch immer der Anspruch der eigenen gesetzlichen Rechtfertigung durch die USA sein mag – dieser kann nicht die Rolle der USA als Ermittler, Richter, als Jury und Exekutive in ihrer eignen Sache begründen und internationale Legitimität beanspruchen.

Während eine detaillierte Prüfung der Gesetzlichkeit dieser Aktivitäten jenseits der Reichweite dieses Artikels liegt, ist es wichtig festzuhalten, dass die begrenzten Aktivitäten des UN-Sicherheitsrates nur das Scheitern der internationalen Gesetzlichkeit bestätigen. Der Sicherheitsrat hat vor dem 7. Oktober zwei Resolutionen verabschiedet: Resolution 1368 vom 12. September 2001 und die Resolution 1373 vom 29. September 2001. Die erste verurteilte die Angriffe einfach und beschloss »an der Sache dranzubleiben«, ohne jegliche weitere Entscheidung zu fällen. Die zweite bestätigte das Recht der Selbstverteidigung in der Präambel, sanktionierte jedoch nicht irgendeine Form der Gewaltanwendung im Sinne des Kapitels VII der UN-Charta. Meiner Meinung liegt das Scheitern der internationalen Gesetzlichkeit darin, dass die US-amerikanische Militärkampagne vier Wochen nach den Angriffen begann und zum Zeitpunkt dieses Artikels nun mehr als drei Monate andauert – der Sicherheitsrat bislang jedoch die Handlungen weder autorisiert noch verurteilt hat und auch selbst keinerlei Schritte unternahm, internationalen Frieden und Sicherheit herzustellen, wie dies in der UN-Charta vorgesehen ist.

Was auch immer der Anspruch der eigenen gesetzlichen Rechtfertigung durch die USA sein mag – dieser kann nicht die Rolle der USA als Ermittler, Richter, als Jury und Exekutive in ihrer eignen Sache begründen und internationale Legitimität beanspruchen.

Der Terrorismus stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Menschenrechte dar, da er eine starke Versuchung beinhaltet, prinzipielle Verpflichtungen gegenüber einem gesetzmäßigen Vorgehen den Anforderungen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu opfern. Das letztendliche Ziel aller Terrorismen – woher auch immer sie kommen mögen – besteht in der Leugnung der Menschlichkeit der Opfer und in deren Reduktion auf das eigene Niveau der Barbarei. In ihrer Antwort auf diese Bedrohung muss jede Gesellschaft auf ihre eigene Aufgeklärtheit und auf ihre eigenen menschlichen Intereressen angesichts dieses grotesken Verhaltens reflektieren. Da ein direktes Zurückschlagen nur eine negative Spirale der gegenseitigen Zerstörung befördern wird, muss jede Gesellschaft besonders danach streben, mögliche Ursachen dieser anscheinend so sinnlosen Beschädigungen zu suchen, unabhängig davon wie fremd und unverständlich diese im Rationalitätsverständnis der eigenen Gesellschaft erscheinen mögen.

Meine Position kann im Rückgriff auf die alte Maxime verdeutlicht werden: »Gerechtigkeit ist nicht etwas, das geschieht, sondern man muss auch *sehen*, wie es geschieht.«

Die Unfähigkeit, eine Rationalität von Terroristen anzuerkennen, führt zu der Leugnung ihrer Humanität und untergräbt damit jegliches Eintreten für die Universalität der Menschenrechte. Daher ist es ausgesprochen wichtig, die Kritiken, die von Terroristen geäußert werden, ernsthaft zu bedenken, beispielsweise die verschiedenen Äußerungen und internationalen Medieninterviews von Bin Laden vor und nach den Angriffen des 11. September – ohne dass diese Ansichten dazu in irgendeiner Weise dazu herangezogen werden könnten, Terrorismus als Reaktionsmöglichkeit legitimieren. Für eine vernunftgeleitete und nachhaltige Reaktion ist es von Bedeutung, die Motivationen von Terroristen zu verstehen – und dies ist nicht als Minderung des Verbrechens oder als Verantwortlichmachen der Opfer zu verstehen. Aus dieser Perspektive bestehe ich darauf, dass es relevant und sogar notwendig ist, einen Zusammenhang zwischen den Angriffen des 11. September und der US-Außenpolitik herzustellen. Diese Perspektive bezieht sich auf die US-Politik in bestimmten Teilen der Welt – im Mittleren Osten – und auf deren subversiven Einfluss auf die internationale Gesetzlichkeit.

INTERNATIONALE GESETZLICHKEIT UND DIE MENSCHENRECHTE

Eine der Folgen des jüngsten Scheiterns der internationalen Gesetzlichkeit besteht darin, dass sie eine wirkliche Diskussion der legalen Charakterisierung der terroristischen Angriffe sowohl des 11. Septembers als auch der militärischen Antwort der USA und ihrer Verbündeten vom 7. Oktober verunmöglicht. Ich möchte hier zunächst präzisieren, was das Scheitern der internationalen Rechtmäßigkeit beinhaltet und welche Folgen sie hat – und nicht über eine Diskussion dieser Ereignisse hypothetisch spekulieren. Meine Position kann im Rückgriff auf die alte Maxime verdeutlicht werden: »Gerechtigkeit ist nicht etwas, das geschieht, sondern man muss auch *sehen*, wie es geschieht.« Die in diesem Falle offensichtlich willkürliche, unbegründe-

te und unilaterale Macht der USA überall in der Welt zu tun, was ihr gefällt, ist ebenso zerstörerisch für Legitimität und Glaubwürdigkeit des internationalen Rechts (und der Menschenrechte) wie ihr Anspruch, ein Recht darauf zu haben.

Es ist jedoch auch angemessen zu fragen, was wäre die Alternative. Wie kann die USA ihre eigenen Bürger schützen und ihre Souveränität und territoriale Integrität, ja sogar ihre nationale Würde und ihren Stolz als einzige Supermacht der Welt bewahren? Die Antwort besteht einfach darin, dass die Angriffe ausgesprochen ernstzunehmende internationale Verbrechen darstellen, die konsequent und entschieden untersucht und verfolgt werden müssen, um diejenigen herauszufinden, die im Sine des Gesetzes dafür verantwortlich sind. Die gesetzliche Gestalt des Zwistes zwischen den USA und den Taliban wäre in dieser Perspektive und angesichts der Sachlage als eine Frage der Auslieferung zu betrachten und als solche zu verfolgen. Dieser Zugang erscheint angesichts der Angriffe des 11. September vielleicht unrealistisch, aber er hatte in der Politik der USA auch niemals eine reale Chance gehabt und wird angesichts der Reaktionen vom 7. Oktober auch noch unwahrscheinlicher.

Wenn es einen politischen Willen gegeben hätte, die Angriffe im Sinne einer Durchsetzung internationalen Rechts und nicht als Anlass für militärisches Zurückschlagen zu behandeln, dann hätte es meiner Meinung nach im internationalen Recht ausreichende normative und institutionelle Ressourcen für einen Prozess der Strafverfolgung gegeben. Dafür stehen verschiedene Modelle zur Verfügung, wie ad hoc einzurichtende internationale Gerichte, die der Sicherheitsrat einberufen kann und Gerichtshöfe, die als Ergebnis von Verhandlungen zwischen den betroffenen Staaten eingerichtet wurden, wie es im Fall des Anschlags auf den PanAm-Flug über Lockerbie in Schottland geschah. In der ersten Oktoberwoche, also einige Tage vor dem Beginn der militärischen Aktionen der USA hat er Iran dem britischen Außenminister das Angebot unterbreitet, die Organisation der internationalen islamischen Konferenz (die in der darauffolgenden Woche in Bahrein zusammen kommen sollte) als Vermittlungsinstanz zu nutzen, um sich darüber zu verständigen, welche Verdächtigten der Angriffe des 11. September vor Gericht gebracht werden könnten. Das Talibanregime schlug ein vergleichbares Vermittlungsangebot von UN und der internationalen islamischen Konferenz vor. Die USA lehnten beide Angebote ab und verlangten die sofortige und bedingungslose Kapitulation Bin Ladens und der al-Quaida-Führer. Grundlage dafür war nur ihre eigene Behauptung von deren Verantwortung für die Angriffe – also nicht eine unparteiische und unabhängige Prüfung der Sachlage. Wenn man Presseberichten aus der Zeit Glauben schenkt, trugen die USA ihre Beweise gegen Bin Laden und seinen Verbündeten den NATO-Alliierten vor, und einige von ihnen meinten, dass diese nicht einer internationalen gerichtlichen Prüfung standhalten würden – aber selbst wenn sie diese standgehalten hät-

Wenn es einen politischen Willen gegeben hätte, die Angriffe im Sinne einer Durchsetzung internationalen Rechts und nicht als Anlass für militärisches Zurückschlagen zu behandeln, dann hätte es meiner Meinung nach im internationalen Recht ausreichende normative und institutionelle Ressourcen für einen Prozess der Strafverfolgung gegeben.

ten, wäre dieses Vorgehen nicht fundiert im Sinne des internationalen Rechts.

Es mag sein, dass die institutionellen Kapazitäten und praktische Effizienz der internationalen Rechtsordnung für diese Zwecke nicht ausreichend sind, dieses Argument gilt aber nicht für die USA, weil sie der internationalen Gesetzlichkeit in ihrem Fall niemals eine Chance gaben. Darüber hinaus muss eine Reaktion auf Schwachstellen darin bestehen, in die Entwicklung des internationalen Rechtssystems zu investieren. Dieser Standpunkt wird klarer, wenn wir uns die Geschichte des US-Rechtssystems vergegenwärtigen. Als in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts das organisierte Verbrechen mit einer Welle von Gewalt, Einschüchterungen und Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und das Rechtssystem darstellte, beharrte die US-Regierung auf ihren Einsatz für rechtsmäßige Prinzipien und baute langsam eine unabhängige glaubwürdige Rechtsordnung auf. Ohne eine vergleichbare Entschiedenheit und Bestimmtheit wird das Zeitalter des Vorherrschens von Gesetzlichkeit als Ersatz für Eigenjustiz und Eigenhilfe in den internationalen Beziehungen niemals kommen.

Hier muss in Erinnerung gerufen werden, dass keiner der Hauptakteure im Prozess der Unterminierung internationaler Gesetzlichkeit mit sauberen Händen dasteht.

Wir sind hier mit dem Problem konfrontiert, dass die USA sich nur dem Schutz der Bürgerrechte ihrer eigenen Bürger verschrieben haben und dem Schutz der Menschenrechte von Völkern in anderen Teilen der Welt wenig Aufmerksamkeit widmen. Dies kann man an der Behandlung von Nicht-US-Bürgern in den USA seit dem 11. September beobachten und an der militärischen Direktive des US-Präsidenten, Prozesse gegen terrorismusverdächtige fremde Staatsbürger – auch solche mit legalem Aufenthaltsstatus in den USA – vor Militärgerichten ohne entsprechenden Prozessschutz zu autorisieren.[9] Angesichts dieser Fakten und angesichts der harten Opposition der USA gegen einen internationalen Gerichtshof fragt man sich nun, ob der schnelle Rekurs auf militärische Aktionen nicht Teil einer bewussten politischen Strategie darstellt, jegliche internationale Zuständigkeit für die terroristischen Attacken des 11. Septembers zu untergraben.

In einer abschließenden Analyse muss noch gefragt werden, warum der UN-Sicherheitsrat in seiner Intervention scheiterte, das Mandat der UN-Charta für eine friedliche Regelung des Konflikts durchzusetzen, wo es doch offensichtlich war, dass die USA dem internationalen Recht keinerlei Chance einräumte. Warum scheiterte der UN-Sicherheitsrat darin, in seinen beiden Resolutionen, die er vor dem 7. Oktober verabschiedete, entweder die Anwendung von Gewalt durch die USA eindeutig zu autorisieren und in ihren militärischen Zielen klar zu begrenzen oder die Etablierung einer UN-Streitmacht für diesen Zweck zu fordern? Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen liegt offensichtlich darin, dass die Mitglieder des UN-Sicherheitsrats selbst und insbesondere die ständigen Mitglieder darin übereingekommen sind, das

9 **Aryer** Neier: *The Military Tribunals on Trial*, New York Review of Books, Bd. **XLIX**, Nr. 2 (14. 2. 2001) S. 11–15.

UN-System zu lähmen und für ihre eigenen partikularen politischen Interessen zu benutzen. Hier muss in Erinnerung gerufen werden, dass keiner der Hauptakteure im Prozess der Unterminierung internationaler Gesetzlichkeit mit sauberen Händen dasteht. Während eine Gruppe von Ländern – unter anderem die USA und Russland – seit Jahrzehnten terroristische Methoden selbst nutzten oder unterstützten, haben dies andere in der jüngsten Vergangenheit getan oder hatten ihre spezifischen politischen Gründe dafür, diejenigen, die so verfuhren, nicht zur Verantwortung zu ziehen.

1.10

वप्रत्ययालम्बना तम

abhāvapratyayālambanā

ustand, in dem das *Citt*
enwärtigen Eindrücke

www.mangomoon.at

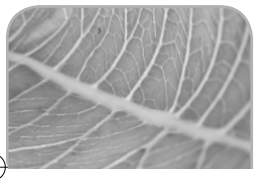

mangomoon
grafik & webdesign